

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG-Änderungsgesetz — UWGÄndG)

A. Problem

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll von Überregulierungen befreit werden. Ferner sollen Maßnahmen gegen die Verfolgung von Bagatelverstößen und gegen Mißbräuche der Abmahn- und Klagebefugnis getroffen werden.

B. Lösung

Aufhebung der §§ 6d und 6e UWG, Änderung des § 7 Abs. 2 UWG.

Schaffen eines neuen § 2 UWG, nach dem Verstöße gegen Rechtsvorschriften außerhalb des UWG nur dann nach § 1 als „sittenwidriger Wettbewerb“ verfolgt werden können, wenn durch die Zuwiderhandlung ein wesentlicher Wettbewerbsvorsprung erzielt oder der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird; Einschränkung der Klagebefugnis von Mitbewerbern und gewerblichen Verbänden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG); Einschränkung des Gerichtsstandes des Handlungsortes (§ 24 Abs. 2 UWG).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet. Der erwartete Rückgang von wettbe-

werbsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten wird tendenziell zu einer Entlastung der Haushalte der Länder beitragen.

Die Novellierung eröffnet unternehmerische Freiräume, verstärkt den Wettbewerb, beseitigt Überregulierungen und kann daher tendenziell zur Preisdämpfung beitragen. Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau und auf Einzelpreise sind nicht quantifizierbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG-Änderungsgesetz — UWGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1994 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes stellen nur dann Wettbewerbsverstöße im Sinne des § 1 dar, wenn durch die Zu widerhandlung ein wesentlicher Wettbewerbsvorsprung erzielt oder der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird.“

2. Die §§ 6 d und 6 e werden aufgehoben.

3. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „ohne zeitliche Begrenzung“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden der einleitende Satzteil und die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6 c, 7 und 8 kann der Anspruch auf Unterlassung außer von dem durch die Handlung in seinen Rechten Verletzten auch geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit der Anspruch eine Handlung

betrifft, durch die der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird,

2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird.“

- b) In Absatz 6 Nr. 2 wird die Angabe „6 e“ durch die Angabe „6 c“ ersetzt.

5. In § 23 a wird die Angabe „6 e“ durch die Angabe „6 c“ ersetzt.

6. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Klagen, die von den in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden oder Kammern erhoben werden, nur dann, wenn der Beklagte im Inland keinen Wohnsitz hat.“

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Artikel 1 Nr. 6 ist auf Klagen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] erhoben worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bonn, den 1. März 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland wird entscheidend von den Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit bestimmt. Hierzu gehört auch das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb, das seinen Ausdruck im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und seinen Nebengesetzen gefunden hat. Das UWG enthält Normen und Regeln, die für alle im Geschäftsverkehr tätigen Unternehmen gelten. Grundlegend ist die allgemeine Generalklausel des § 1 UWG, nach der alle Handlungen im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs untersagt sind, die gegen den Grundsatz der Lauterkeit (gegen die „guten Sitten“) verstoßen. Diese Generalklausel wird durch die „kleine“ Generalklausel des § 3 UWG, das Verbot irreführender Werbung, ergänzt. Darüber hinaus enthält das UWG eine Reihe von Sondertatbeständen, die teils irreführende, teils unlautere Wettbewerbspraktiken regeln, wie zum Beispiel Vorschriften über Sonderveranstaltungen und Sonderangebote (§§ 7 ff. UWG), die Bestechung von Angestellten (§ 12 UWG) und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§§ 17 ff. UWG).

Das UWG weist eine außerordentliche Kontinuität auf, da die Generalklauseln weitgehend unverändert seit Anfang dieses Jahrhunderts gelten. Die Maßstäbe für die Auslegung der einzelnen Tatbestände des UWG haben sich im Laufe der Zeit immer wieder gewandelt. Heute wird das UWG neben dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als der zweite Grundpfeiler unserer sozialen Marktwirtschaft angesehen. Das UWG dient nicht nur dem partikularen Interesse einzelner Wettbewerber, sondern auch dem Schutz der Verbraucher und dem Interesse der Allgemeinheit an dem Bestand eines Systems des lautereren Wettbewerbs.

Diese Kontinuität hat allerdings dazu geführt, daß heute ein engmaschiges Netz von teils geschriebenen, teils ungeschriebenen Verbotstatbeständen besteht, in dem sich die Unternehmer immer wieder verfangen. Es ist zumindest fraglich geworden, ob dieses Netz von Verbotstatbeständen wirklich den heutigen Bedürfnissen unserer Wirtschaft in allen Fällen noch gerecht wird.

Diese Zweifel werden noch verstärkt, wenn die Rechtsentwicklung in unseren Nachbarstaaten in der EU oder auch im EWR betrachtet wird. Ein Vergleich ergibt nämlich, daß sich das deutsche Wettbewerbsrecht in vielen Bereichen auf einem einsamen Niveau befindet, für das sich in anderen Ländern nichts

Vergleichbares findet. Dies führt immer wieder zu Friktionen im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Zu dieser Entwicklung hat nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch der Gesetzgeber immer wieder beigetragen, der auf Entwicklungen in der Regel mit der Einführung neuer Verbotstatbestände reagiert hat. Dies gilt zum Beispiel auch für die 1986 in das UWG eingefügten neuen Tatbestände der §§ 6d und 6e UWG, die öffentliche Werbung im Zusammenhang mit mengenmäßigen Beschränkungen und Eigenpreisvergleiche untersagen. Die Kompatibilität dieser Regelungen mit den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs wird immer wieder in Frage gestellt.

Ein wesentlicher Grund für die Verfolgungsintensität im deutschen Wettbewerbsrecht besteht darin, daß die Rechtsprechung in neuerer Zeit zur Klagebefugnis von Wettbewerbern und insbesondere von gewerblichen Vereinigungen im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG Regeln entwickelt hat, die zu einer Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche häufig mehr der Durchsetzung und der damit verbundenen Vorteile wegen als zur Unterbindung von wettbewerbswidrigen Handlungen ermuntern. Dies führt dazu, daß wettbewerbsrechtliche Ansprüche weit über das Maß des Notwendigen hinaus geltend gemacht werden. Hierfür gibt es weder in der deutschen Rechtsordnung noch im Ausland etwas Vergleichbares. Dieses unter dem Stichwort „Abmahn- und Gebührenvereine“ bekanntgewordene Phänomen bringt die Gefahr einer Diskreditierung des gesamten Rechtsgebiets mit sich, weil das massenhafte Abmahnen und auch die massenhafte klageweise Verfolgung von häufig nur marginalen Wettbewerbsverstößen („Bagatelverstöße“) in Kreisen der Wirtschaft zunehmend zu einem Unverständnis über die deutsche Praxis geführt hat. Typisch für diese Entwicklung ist die Verfolgung von Verstößen gegen gesetzliche Verbote außerhalb des UWG, die häufig als Verstoß gegen § 1 UWG angesehen werden („Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“), ohne daß die Unlauterkeit des Handelns ersichtlich wäre.

Zu dieser Entwicklung hat auch beigetragen, daß die Gerichte in der Bejahung ihrer örtlichen Zuständigkeit nach § 24 UWG häufig sehr großzügig sind und sie z. B. auch dann annehmen, wenn Exemplare einer Druckschrift (z. B. einer Tageszeitung) im Gerichtsbezirk angeboten oder vertrieben werden; auch wenn sie dort nicht erscheint, der Anzeigende woanders seinen Sitz hat und die Wettbewerbsverhältnisse im Gerichtsbezirk kaum oder überhaupt nicht beeinträchtigt werden können.

II. Novellierungsbedarf

1. Grundsätzliche Überlegungen zum Novellierungsbedarf

Angesichts der geschilderten Situation geht es darum, in einem ersten Schritt der Reform des deutschen Wettbewerbsrechts einen Teil der Überregulierungen zu beseitigen und damit mehr Freiräume für die Wirtschaft zu schaffen. Zugleich ist es erforderlich, Maßnahmen gegen die weiterhin weitverbreiteten Mißbräuche der Klage- und Abmahnbefugnis zu treffen. Das Gesetzgebungsvorhaben entspricht daher den programmatischen Aussagen in dem von der Bundesregierung am 2. September 1993 beschlossenen Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland und dem Aktionsprogramm für mehr Wachstum und Beschäftigung. Es fügt sich in die Vorhaben zur Aufhebung des Rabattgesetzes (Drucksache 12/...) und der Zugabeverordnung (Drucksache 12/...) ein. Damit wird insgesamt auch ein Beitrag zur Anpassung an die Rechtsentwicklung in den anderen EG-Mitgliedstaaten und im EWR geleistet, wodurch eine spätere Harmonisierung dieses Rechtsgebiets auf europäischer Ebene erleichtert wird. Die bewährten Grundsätze des deutschen Wettbewerbsrechts sollen dabei unberührt bleiben. Eine grundsätzliche Überprüfung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb insgesamt soll erst zu einem späteren Zeitpunkt — in der nächsten Legislaturperiode — vorgenommen werden.

Schließlich wird durch das Gesetzgebungsvorhaben auch ein Beitrag zum Abbau der Belastung der Gerichte geleistet, da mit einem nicht unerheblichen Rückgang der Klageverfahren in Wettbewerbssachen gerechnet wird.

2. Die Novellierungsvorschläge im einzelnen

a) Aufhebung der §§ 6 d und 6 e UWG

Die §§ 6 d und 6 e UWG, die öffentliche Werbung im Zusammenhang mit mengenmäßigen Beschränkungen (§ 6 d UWG) und mit Eigenpreisvergleichen (§ 6 e UWG) gegenüber Letztverbrauchern untersagen, sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Die Aufhebung war zunächst deswegen vorgesehen worden, weil sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum freien Warenverkehr ergab, daß diese Bestimmungen zum Nachteil von Unternehmen aus dem EG-Ausland oder bei aus dem EG-Ausland eingeführten Waren nicht angewendet werden konnten. Inzwischen hat die Rechtsprechung des EuGH zwar eine noch nicht genau abschätzbare Kehrtwende vollzogen (Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 1993 in der Sache „Keck“). An der Aufhebung sollte aber gleichwohl festgehalten werden, vor allem deshalb, weil hiermit ein Beitrag zur Deregulierung geleistet werden kann.

b) Änderung des § 7 Abs. 2 UWG

Nach § 7 Abs. 2 UWG sind Sonderangebote, die ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden, keine nach § 7 Abs. 1 unzulässigen Sonderveranstaltungen. Diese Bestimmung soll dahin gehend geändert werden, daß auf den Einschub „ohne zeitliche Begrenzung“ verzichtet wird. Damit wird ermöglicht, daß bei der Werbung mit Sonderangeboten auf ihre tatsächlich regelmäßig bestehende zeitliche Begrenzung hingewiesen werden darf. Auch insoweit wird ein Beitrag zur Deregulierung geleistet.

c) Maßnahmen gegen die übermäßige Ausweitung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche und die mißbräuchliche Ausnutzung der Abmahn- und Klagebefugnis

(1) Neuer § 2 UWG

An die Stelle des heute bedeutungslosen § 2 UWG soll ein neuer § 2 UWG treten. Danach sollen Verstöße gegen Rechtsvorschriften außerhalb des UWG nur dann nach § 1 UWG als „sittenwidriger Wettbewerb“ verfolgt werden können, wenn durch die Zuwiderhandlung ein wesentlicher Wettbewerbsvorsprung erzielt wird oder der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird.

Diese Regelung zielt darauf ab, die heute weitverbreitete massenhafte Verfolgung von marginalen Verstößen gegen gesetzliche Ge- oder Verbote wesentlich einzuschränken. Beispielhaft sind Verstöße gegen die Preisangabenverordnung, bei denen die wettbewerbliche Relevanz manchmal äußerst zweifelhaft ist, oder auch Verstöße gegen das gesetzliche Gebot, bestimmte Maßeinheiten zu verwenden. So hat der Bundesgerichtshof kürzlich entschieden, daß die Verwendung von „PS“ anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Maßeinheit „kw“ grundsätzlich wettbewerbswidrig ist. Andere Gerichte haben entschieden, daß die Verwendung von Maßangaben in Zoll für Computerbildschirme und -disketten, obwohl dies der weltweiten Branchenübung entspricht, wettbewerbswidrig ist.

(2) Ergänzung des § 13 Abs. 2 UWG

§ 13 Abs. 2 UWG, der die Klagebefugnis der „abstrakt“ betroffenen Mitbewerber, der Wettbewerbsvereine, der Verbrauchervereine und der Kammern regelt, soll dahin gehend geändert werden, daß das Klagerecht von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben, davon abhängig ist, daß sie auf demselben Markt tätig sind und daß durch die Zuwiderhandlung der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird. Auch für das Klagerecht von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen wird eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs gefordert. Ferner soll Voraussetzung für das Klagerecht dieser Verbände die Zugehörigkeit einer erheblichen Zahl von Mitgliedern sein, die als Mitbewerber klagebefugt wären.

Die Klagebefugnis des durch einen Wettbewerbsverstoß Verletzten wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt.

Mit diesen Vorschlägen soll erreicht werden, daß nur „abstrakt“ als Mitbewerber in Betracht kommende Gewerbetreibende oder Verbände, zu deren Aufgaben die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gehört, Zuwiderhandlungen nur dann verfolgen können, wenn sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen. Die Beschränkung der Klagebefugnis der Verbände auf solche Fälle, die die Interessen einer erheblichen Zahl von Wettbewerbern berühren, die Mitglieder des Verbandes sind, wird aller Voraussicht nach dazu führen, daß viele Wettbewerbsvereine, die heute noch als klagebefugt angesehen werden, künftig Ansprüche nach dem UWG nicht mehr geltend machen können. Eine gleichartige Änderung der Vorschriften über das Klagerecht der Verbraucherverbände und der Kammern ist nicht erforderlich, weil insoweit Mißbräuche nicht bekanntgeworden sind. Im übrigen gilt für das Klagerecht der Verbraucherverbände nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG schon heute, daß sie Verstöße gegen § 1 UWG nur geltend machen können, wenn wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden.

(3) Ergänzung des § 24 Abs. 2 UWG

§ 24 Abs. 2 UWG soll dahin gehend ergänzt werden, daß die nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Klagebefugten am Gerichtsstand des Begehungsortes nur dann klagen können, wenn der Beklagte im Inland keinen Wohnsitz hat.

Diese Regelung soll verhindern, daß Ansprüche vorrangig vor den Gerichten am Sitz der Kläger, insbesondere klagender Wettbewerbsvereine, geltend gemacht werden, obwohl dort mit einer ernsthaften Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse nicht gerechnet werden kann. Daher ist vorgesehen, daß die heute für die lediglich „abstrakt“ Klagebefugten vorhandene Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen örtlich zuständigen Gerichten („forum shopping“) künftig nicht mehr besteht. Das Recht des unmittelbar Verletzten, am Verletzungsort zu klagen, bleibt dadurch unberührt.

(4) Aufwendungsersatz für Abmahnungen, Vertragsstrafen

Die massenhafte Verfolgung von für das Wettbewerbsgeschehen insgesamt häufig marginalen Wettbewerbsverstößen wird auch dadurch begünstigt, daß der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung seit 1969 einen Anspruch der Klagebefugten auf die Erstattung der durch eine außergerichtliche Abmahnung entstandenen Aufwendungen zuerkennt, der auf Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt wird. Die Entwicklung wird auch durch die Praxis der sog. „Unterwerfungserklärungen“ begünstigt. Dabei handelt es sich um vertragsstrafbewehrte Unterlassungserklärungen, die nach der Rechtsprechung erforderlich sind, um die Wiederholungsgefahr auszuräumen.

Die Höhe der geforderten Vertragsstrafen steht dabei vielfach in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes und übersteigt häufig um ein Vielfaches etwaige Bußgelder, die bei den zugrundeliegenden Gesetzesverstößen fällig werden würden. Bei den Vorarbeiten für diesen Gesetzentwurf ist daher auch überlegt worden, ob statt der oder in Ergänzung zu den vorstehend vorgeschlagenen Maßnahmen der Aufwendungsersatz für Abmahnungen abgeschafft und Eingriffe in die geltende Systematik der vertragsstrafbewehrten Unterlassungserklärungen vorgenommen werden sollten. Diese Maßnahmen wären sicherlich geeignet, einen Teil der mißbräuchlichen Abmahnungen zu unterbinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht aber von solchen Maßnahmen ab, weil die vorgeschlagenen Ergänzungen des UWG, nämlich

- der neu vorgeschlagene § 2 UWG über Gesetzesverstöße als Handlungen, die gegen die „guten Sitten“ verstoßen,
- die Einschränkung der Klagebefugnis von Mitbewerbern und gewerblichen Verbänden, insbesondere von Wettbewerbsvereinen, und
- die Abschaffung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung für Ansprüche von lediglich abstrakt betroffenen Mitbewerbern und von gewerblichen Verbänden

ausreichen, um gegenwärtig vorkommenden Mißbräuchen abzuwehren. Die Abschaffung des Aufwendungsersatzes für Abmahnungen würde jetzt nur noch Anspruchsberechtigte treffen, die legitimerweise gegen wesentliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen vorgehen, und würde daher vor allem auch die Tätigkeit der legitimen Wettbewerbsvereine beeinträchtigen.

Falls die Erwartungen, die mit den in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der Mißbräuche verbunden sind, sich nicht verwirklichen lassen, wird die Frage der Abschaffung des Aufwendungsersatzes oder von Regelungen zu vertragsstrafbewehrten Unterlassungserklärungen erneut zu behandeln sein.

3. Übergangsvorschrift, Folgeänderungen

Nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs soll die Änderung des § 24 Abs. 2 UWG und die dadurch herbeigeführte Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte nur auf solche Verfahren Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gemacht worden sind.

Folgeänderungen in anderen Gesetzen ergeben sich nicht. Zwar enthalten auch die Zugabeverordnung und das Rabattgesetz Regelungen über die Klagemöglichkeit von Mitbewerbern und Verbänden. Im Hinblick darauf, daß dem Deutschen Bundestag Gesetzentwürfe zur Aufhebung der Zugabeverordnung (Drucksache 12/...) und des Rabattgesetzes (Drucksache 12/...) vorliegen, wird aber von Vorschlägen zur Anpassung der in der Zugabeverordnung und im Rabattgesetz enthaltenen Verweisungen

auf das UWG abgesehen. Die Novellierung des UWG eröffnet unternehmerische Freiräume, verstärkt den Wettbewerb, beseitigt Überregulierungen und kann daher tendenziell zur Preisdämpfung beitragen. Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau und auf Einzelpreise sind nicht quantifizierbar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des UWG)

1. Zu Nummer 1 (neuer § 2 UWG)

Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahrzehnten den Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften als eine besondere Fallgruppe des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des § 1 UWG herausgearbeitet. Dabei wird unterschieden zwischen solchen gesetzlichen Vorschriften, die selbst ein Ausdruck der „guten Sitten“ im Sinne des § 1 UWG sind, und solchen, die keine solche Wertung zum Ausdruck bringen. Während in dem einen Fall der Gesetzesverstoß in aller Regel ohne weiteres zugleich einen Verstoß gegen § 1 UWG begründet, müssen in der zweiten Fallgruppe zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein, nämlich in subjektiver Hinsicht vor allem bewußtes und planmäßiges Hinwegsetzen über die gesetzliche Vorschrift und in objektiver Hinsicht das Erlangen eines nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorsprungs vor den gesetzestreuen Mitbewerbern.

In der Entscheidungspraxis der Gerichte nimmt diese Fallgruppe einen bedeutsamen Platz ein, so daß heute die Einhaltung gesetzlicher Ge- oder Verbote häufig nicht mit in den Gesetzen oder Verordnungen selbst vorgesehenen Sanktionsmitteln, wie z. B. Strafen oder Bußgeldern, sondern vorrangig in wettbewerbsrechtlichen Verfahren sichergestellt wird. Dies ist grundsätzlich durchaus zu begrüßen, weil sich die zivilrechtlichen Sanktionen des UWG als besonders wirksam erwiesen haben und durch ihren Einsatz häufig sehr rasch Abhilfe bei Gesetzesverstößen erreicht werden kann.

Allerdings hat sich diese Fallgruppe inzwischen weitgehend verselbstständigt. Das Wettbewerbsrecht wird damit vielfach zum bloßen Instrument der Durchsetzung von Gesetzen, ohne daß es tatsächliche Feststellungen zu den Auswirkungen auf den Wettbewerb gibt. Typisch für diese Fehlentwicklung ist das massenhafte Verfolgen von häufig nur geringfügigen Verstößen gegen Ordnungsvorschriften in Anzeigen, in Tageszeitungen oder Zeitschriften durch Wettbewerbsvereine, die sich darauf spezialisieren, in der Rechtsprechung einmal als wettbewerbswidrig befundene Gesetzesverstöße bundesweit aufzugreifen und durch Abmahnungen und ggf. auch durch Klageverfahren zu unterbinden.

Neben der Preisangabenverordnung ist in neuerer Zeit auch das Gesetz über Einheiten im Meßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985, BGBl. I S. 408, und die darauf gestützte Ausführungsverordnung, die Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985, BGBl. I S. 2272, in den Mittel-

punkt der Aufmerksamkeit gerückt, nachdem der Bundesgerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen die Werbung für Kraftfahrzeuge mit „PS“ statt mit „kw“ für wettbewerbswidrig befunden (BGH vom 4. März 1993, GRUR 1993, 679 — „PS-Werbung“) und das OLG Hamm in einem Urteil vom 23. September 1993 (4 U 113/93) die Verwendung von Zollangaben für Computerbildschirme verboten hat. Diese Urteile haben zu breit angelegten Abmahnkampagnen geführt, obwohl z. B. die Angaben in „Zoll“ auf dem Computermarkt weltweiter Übung entsprechen. Dabei wird die Wettbewerbswidrigkeit der Verstöße allzu schnell unterstellt, die Planmäßigkeit des Vorgehens häufig allein daraus abgeleitet, daß der Beklagte behauptet, zu der angegriffenen Werbung berechtigt zu sein.

Die Verfolgung solcher Verstöße hat zum Teil ein Ausmaß angenommen, das allenfalls mit der massenhaften Verfolgung geringfügiger Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr vergleichbar wäre. Die Sanktionen des Wettbewerbsrechts — Abmahngebühr, strafbewehrte Unterlassungserklärung, einstweilige Verfügung oder Klage mit Androhung erheblicher Ordnungsgelder — überschreiten häufig bei weitem die bei dem Gesetzesverstoß selbst in Betracht kommenden Sanktionen.

Es ist daher erforderlich, der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet gewisse Schranken zu setzen und eine Neubesinnung eintreten zu lassen.

Die vorgeschlagene Lösung für das Problem besteht darin, eine Unterscheidung zwischen solchen Gesetzesverstößen vorzusehen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs oder zu einem wesentlichen Wettbewerbsvorsprung führen, und solchen Verstößen, bei denen dies nicht der Fall ist. Künftig sollen Gesetzesverstöße nur noch dann nach § 1 UWG verfolgt werden können, wenn durch den Verstoß ein wesentlicher Wettbewerbsvorsprung erzielt oder der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird.

Mit dieser Formulierung soll vor allem erreicht werden, daß Bagatelverstöße nicht als sittenwidrige Wettbewerbshandlungen verfolgt werden. Mit dem Begriff „Bagatelverstöße“ sind solche Verstöße gemeint, die einmal nur geringfügige Gesetzesverletzungen darstellen (vergleichbar der geringfügigen Geschwindigkeitsübertretung), und zum anderen solche Verstöße, die, auch wenn der Verstoß eindeutig ist, das Wettbewerbsgeschehen selbst nicht beeinträchtigen können (z. B. PS-Werbung, Zollangaben für Computerbildschirme usw.). In beiden Fällen erscheint die Durchsetzung der gesetzlichen Ge- oder Verbote mit Mitteln des Wettbewerbsrechts nicht gerechtfertigt.

Die vorgeschlagene Regelung erfaßt gleichermaßen die sogenannten „wertbezogenen“ und die „wertneutralen“ Normen, da in beiden Fallgruppen Bagatelverstöße nicht ohne weiteres zu einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung führen. Soweit allerdings der Gesetzesverstoß selbst „sittenwidrig“ in dem Sinne ist, daß ihm unmittelbar ein Unwerturteil für das Geschehen im Wettbewerb anhaftet, wird

ungeachtet der vorgeschlagenen Regelung § 1 UWG unmittelbar zur Anwendung kommen können.

Das in der Bestimmung enthaltene Merkmal „wesentlicher Vorsprung im Wettbewerb“ ist insbesondere auf Klagen von unmittelbar betroffenen Mitbewerbern ausgerichtet, die als Verletzte auch dann vorgehen können sollen, wenn der Wettbewerb insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das Merkmal „wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs“ betrifft insbesondere Klagen, die von nur abstrakt betroffenen Mitbewerbern oder von Wettbewerbsvereinen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG) erhoben werden.

Die vorgeschlagene Regelung wird im übrigen durch die Einschränkung der Klagebefugnis der abstrakt betroffenen Mitbewerber und der gewerblichen Verbände Wettbewerbsvereine ergänzt (vgl. Nummer 4).

Als Standort für die Regelung wird § 2 UWG vorgeschlagen. Der geltende § 2 UWG, der landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Dienstleistungen oder Interessen den gewerblichen Waren oder Leistungen und Interessen gleichstellt, hat heute keine eigenständige Bedeutung mehr, so daß auf diese Regelung ohne Ersatz verzichtet werden kann.

2. Zu Nummer 2 (Aufhebung der §§ 6d und 6e UWG)

Die §§ 6d und 6e UWG sind durch das Gesetz vom 25. Juli 1986 zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1169) mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in das UWG aufgenommen worden. Der Gesetzgeber hatte damit die Vorstellung verbunden, der der Werbung mit Mengenbeschränkungen (§ 6d UWG) und mit Eigenpreisvergleichen (§ 6e UWG) typischerweise innewohnenden Irreführungsgefahr wirksam begegnen zu können.

In den vergangenen Jahren sind allerdings durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Schranken für die Durchsetzung dieser Verbotstatbestände aufgerichtet worden, die es rechtfertigen, die Vorschriften insgesamt ersatzlos aufzuheben. Außerdem soll mit der Aufhebung dieser abstrakten Gefährdungstatbestände ein Beitrag zur Deregulierung auf dem Gebiet des Wettbewerbs geleistet werden, dem im übrigen solche abstrakten Gefährdungstatbestände weitgehend fremd sind.

Soweit es § 6d UWG betrifft, hat der Bundesgerichtshof insbesondere in seinem Urteil vom 8. November 1989, GRUR 1990, 378 — „Meister-Aktuell“ entschieden, daß ein Verstoß gegen § 6d Abs. 1 Nr. 2 UWG (Verbot der Werbung mit aus dem gesamten Angebot hervorgehobenen Waren, die der Werbende nicht in beliebiger Menge abzugeben bereit ist) nur dann vorliegt, wenn Kunden gegenüber die Abgabe entweder vollständig ausgeschlossen oder die Abgabe über das Maß hinaus beschränkt wird, das der umworbene Letztverbraucher als sachlich geboten und üblich

hinzunehmen bereit ist. Dies läuft im Ergebnis auf eine Reduzierung des Verbotstatbestands auf die schon von § 3 UWG erfaßten Irreführungstatbestände hinaus. Damit hat heute § 6d Abs. 1 Nr. 2 UWG neben § 3 UWG keine eigenständige Bedeutung mehr.

Angesichts dieser Entwicklung ist es angebracht, § 6d UWG insgesamt aufzuheben, da das Werbeverbot in § 6d Abs. 1 Nr. 1 UWG — Hinweis auf Mengenbeschränkungen — angesichts der je nach den Umständen des Einzelfalles zulässigen Mengenbeschränkung bei der Abgabe keine eigenständige Rechtfertigung mehr hat.

Soweit es § 6e UWG betrifft, hat der Bundesgerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen eine sehr enge Auslegung dieser Vorschrift entwickelt, die ihr schon vor der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Mai 1993 in der Rechtssache C-126/91 — „Yves Rocher“ viel von ihrer ursprünglich erhofften Wirkung genommen hatte.

In dem genannten Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschieden, daß das Verbot der blickfangmäßigen Preisgegenüberstellung in der Katalogwerbung (§ 6e Abs. 2 Nr. 2 UWG) mit den Vorschriften des EG-Vertrags über den freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht zu vereinbaren ist, weil es weder zum Schutz der Verbraucher noch zum Schutz der Lauterkeit des Handelsverkehrs erforderlich ist. Die Urteilsbegründung ist so weit gefaßt, daß davon auch der Grundtatbestand des § 6e Abs. 1 UWG erfaßt wird. Dies hat zur Folge, daß § 6e UWG auf Sachverhalte, die den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft betreffen, nicht angewendet werden kann. Ein Festhalten an dieser Regelung für rein inländische Sachverhalte oder Sachverhalte mit Drittlandsbezug erscheint wegen der daraus folgenden Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt.

Allerdings hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften inzwischen eine Kehrtwendung in seiner Rechtsprechung vollzogen. Er hat nämlich in einem neuen Urteil vom 24. November 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-267/91 und C-268/91 — „Keck“ und „Mithouard“ entschieden, daß Regelungen der Mitgliedstaaten über „Verkaufsmodalitäten“ nicht unter Artikel 30 EGV fallen (im vorliegenden Fall handelte es sich um das in Frankreich geltende Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis). Danach erscheint es als zweifelhaft, ob die in dem „Yves Rocher“-Urteil vom 19. Mai 1993 angestellten Überlegungen noch dem Stand der gegenwärtigen Rechtsentwicklung entsprechen. Zumindest dann, wenn die Werbung eine „Verkaufsmodalität“ im Sinne des Urteils vom 24. November 1993 ist, fallen mitgliedstaatliche Vorschriften wie z. B. die des UWG nicht mehr unter die Artikel 30ff. EGV. Es bleiben allerdings Zweifel an der Reichweite der „Keck“-Entscheidung bestehen, insbesondere in solchen Fällen, in denen Werbung nicht eine „Verkaufsmodalität“ ist, wie beispielsweise in grenzüberschreitenden Medien usw. In solchen Fällen ist nicht ausgeschlossen, daß trotz der „Keck“-Entscheidung eine Prüfung nach Artikel 30 EGV weiterhin zum Ergebnis führt, daß eine mitgliedstaatliche Vorschrift nicht gerechtfertigt ist.

Um solche Zweifel nicht erst aufkommen zu lassen und um im übrigen eine „Begradigung“ bei den Verbotstatbeständen des UWG herbeizuführen, erscheint es angebracht, auf § 6e UWG insgesamt zu verzichten.

Die Aufhebung der §§ 6d und 6e UWG führt dazu, daß auf öffentliche Werbung im Zusammenhang mit Mengenbeschränkungen oder mit Eigenpreisvergleichen künftig nur noch die allgemeinen Vorschriften des UWG, namentlich die §§ 1 und 3 UWG, Anwendung finden.

3. Zu Nummer 3 (Änderung des § 7 Abs. 2 UWG)

Nach § 7 Abs. 1 UWG sind „Sonderveranstaltungen“ unzulässig. Hierbei handelt es sich um

- Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel,
- die außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs stattfinden,
- der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und
- den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen.

Ausnahmen gelten für Saisonschlußverkäufe (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 UWG) und Jubiläumsverkäufe (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 UWG) sowie für Räumungsverkäufe unter den in § 8 UWG geregelten Bedingungen.

Nach § 7 Abs. 2 UWG sind „Sonderangebote“ keine unzulässigen Sonderveranstaltungen. „Sonderangebote“ liegen vor, wenn

- einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren
- ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und
- diese Angebote sich in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens einfügen.

Ob die jeweiligen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 UWG gegeben sind, wird, wie allgemein im Wettbewerbsrecht, nach der Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise bestimmt.

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte und auch des Bundesgerichtshofs zu § 7 Abs. 1 und 2 UWG ist heute so verfeinert worden, daß eine verlässliche Voraussage oder Beratung dazu, ob eine bestimmte Werbemaßnahme oder Absatzaktion unter § 7 Abs. 1 UWG fällt oder als zulässige Sonderaktion beurteilt werden kann, kaum mehr möglich ist.

So greift z. B. die Ausnahme des § 7 Abs. 2 UWG (Sonderangebote) auch dann ein, wenn alle Merkmale einer unzulässigen Sonderveranstaltung vorliegen, wobei aber Voraussetzung ist, daß kumulativ alle Merkmale des § 7 Abs. 2 UWG erfüllt sind. Umgekehrt führt das Fehlen einzelner Merkmale des Sonderangebots im Sinne des § 7 Abs. 2 UWG nicht ohne weiteres dazu, daß dann stets eine unzulässige Sonderveranstaltung vorliegt. Dies hat zur Folge, daß z. B. Sonderangebote mit der Angabe einer zeitlichen Begrenzung dann zulässig sein können, wenn nicht

zugleich alle Bedingungen des § 7 Abs. 1 UWG gegeben sind.

Der Frage, ob diese Kategorisierungen wirklich sinnvoll und tragfähig sind oder ob nicht Sonderangebote etwas grundsätzlich anderes sind als Sonderveranstaltungen — was zur Folge hätte, daß es eigentlich zwei getrennte, sich nicht überschneidende Regelungsbereiche gibt —, braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter nachgegangen zu werden. Eine Überprüfung dieses Sondergebiets des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb soll insgesamt erst im Zusammenhang mit der anstehenden Überprüfung des UWG stattfinden.

Es erscheint aber erforderlich, in einem Teilbereich schon vorweg eine Korrektur vorzunehmen, nämlich hinsichtlich der in § 7 Abs. 2 UWG enthaltenen Bestimmung, daß Sonderangebote nur solche Angebote sind, die ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden. Wie vorstehend geschildert, gibt es zwar kein generelles Verbot, Sonderangebote mit einer zeitlichen Begrenzung anzukündigen. Daß dieser Eindruck gleichwohl weit verbreitet ist, beruht auf der Befürchtung, daß bei einer zeitlichen Begrenzung stets der Tatbestand des § 7 Abs. 1 UWG erfüllt wird.

Es entspricht aber dem Verständnis der Einzelhandelsunternehmen, die besondere Aktionen mit Sonderangeboten durchführen, daß solchen Aktionen regelmäßig eine zeitliche Begrenzung innewohnt, sei es dadurch, daß die Sonderangebote von vornherein auf eine bestimmte Warenmenge begrenzt sind, oder sei es dadurch, daß die für Sonderangebote regelmäßig besonders günstigen Preise nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder angehoben werden. Eine gewisse Schranke hat die Rechtsprechung nur insoweit entwickelt, als der Anbieter von Sonderangeboten diese Waren während eines Zeitraums vorrätig haben muß, der den Erwartungen der angesprochenen Verkehrskreise entspricht. Hierfür werden aber keine langen Zeiträume verlangt. All dies entspricht den Vorstellungen, die die Verbraucher in aller Regel mit Sonderangeboten verbinden. Kein Verbraucher erwartet, daß Einzelhandelsunternehmen Sonderangebote auf unbestimmte Zeit beibehalten.

Bei dieser Lage erscheint es nur folgerichtig, wenn die Einzelhandelsunternehmen künftig in der Werbung auf die zeitliche Begrenzung von Sonderangeboten hinweisen dürfen, ohne befürchten zu müssen, damit gleichsam automatisch unter den Verbotstatbestand des § 7 Abs. 1 UWG zu fallen. Eine Verpflichtung zur Angabe einer zeitlichen Begrenzung von Sonderangeboten in der Werbung ist damit nicht verbunden, so daß es den Einzelhandelsunternehmen freisteht, künftig wie bisher auch ohne zeitliche Begrenzung oder aber mit einer solchen Begrenzung zu werben.

Wird künftig mit einer zeitlichen Begrenzung eines Sonderangebots geworben, so kann sich hieraus die Verpflichtung ergeben, während des gesamten angegebenen Zeitraums die angebotenen Waren in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Ist dies nicht der Fall, so kann eine solche Werbung gegen § 3 UWG verstoßen (Irreführung über die Vorratsmenge).

Die Freigabe der Angabe der Dauer von Sonderangeboten in der Werbung bedeutet auch nicht ohne weiteres, daß damit jede zeitliche Begrenzung zulässig wäre. Wenn Sonderangebote nur für sehr kurze Zeiträume angeboten werden — z. B. nur für wenige Stunden —, so kann darin gegebenenfalls ein übermäßiges Anlocken im Sinne der zu § 1 UWG entwickelten Kriterien liegen.

Die Änderung des § 7 Abs. 2 UWG war übrigens bei den Vorbereitungen zur Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfs zunächst aus europarechtlichen Gründen vorgesehen, weil nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Mai 1993 in der Sache „Yves Rocher“ die geltende Regelung mit Artikel 30 EGV nicht zu vereinbaren war. Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 1993 in der Sache „Keck“ ist aber davon auszugehen, daß die Regelungen der §§ 7 und 8 UWG jedenfalls als Regelungen über „Verkaufsmodalitäten“ nicht unter Artikel 30 EGV fallen (vgl. hierzu auch die Begründung zu Nummer 2).

Die Änderung des § 7 Abs. 2 UWG ist aber weiterhin, ebenso wie die Aufhebung der §§ 6d und 6e UWG, Bestandteil des Gesetzesentwurfs, weil die vorgeschlagene Anpassung aus den dargestellten Gründen erforderlich ist.

4. Zu Nummer 4 (Änderung des § 13 UWG)

Zur gerichtlichen Durchsetzung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen sind nach dem geltenden Recht fünf Gruppen von Klägern berechtigt:

- Die unmittelbar durch die Zuwiderhandlung in ihren Rechten Verletzten,
- Gewerbetreibende, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben,
- rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen,
- Verbraucherverbände,
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern.

Die Klageberechtigung der Verletzten ergibt sich unmittelbar aus den einzelnen Verbotstatbeständen. Die Klageberechtigung der übrigen genannten Gruppen folgt demgegenüber allein aus § 13 UWG.

Die Klageberechtigung von Gewerbetreibenden, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG), sowie der Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG) ist seit 1986 Bestandteil des UWG. Die Verbraucherverbände (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG) wurden 1965 einbezogen. Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG) sind seit 1896 ausdrücklich im Gesetz aufgeführt, ohne daß dies eine Änderung der Rechtslage bedeutet hätte, da sie vorher — wie ähnliche Organisationen oder Institutionen auch heute noch — unter den Begriff der „Verbände“ im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG fielen.

Für die Klageberechtigung von Gewerbetreibenden nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG wird lediglich ein „abstraktes“ Wettbewerbsverhältnis vorausgesetzt, hingegen keine eigene Beeinträchtigung.

Bei den Verbänden im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG wird herkömmlich zwischen Fachverbänden und Wettbewerbsvereinen unterschieden. Fachverbände nehmen Interessen ihrer Mitglieder insgesamt wahr und verfolgen Wettbewerbsverstöße nur als Teil ihrer sonstigen Aufgaben. Wettbewerbsvereine haben als ihre eigentliche Aufgabe die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen. Sie sind hierfür von Gewerbetreibenden oder ihren Verbänden gegründet worden, um die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen von anderen Verbandsaufgaben zu trennen. Teilweise sind sie auch als mehr oder weniger willkürliche Zusammenstellung von Gewerbetreibenden entstanden, die sich einer solchen Vereinigung bedienen, um Wettbewerbsverstöße zu verfolgen.

Die Klageberechtigung der lediglich in einem abstrakten Wettbewerbsverhältnis zum Beklagten stehenden Gewerbetreibenden und der Verbände ist im Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung des Bestandes des lautereren Wettbewerbs eingeräumt worden. Es ist eines der kennzeichnenden Merkmale des deutschen Wettbewerbsrechts, daß die Einhaltung der Wettbewerbsordnung weitgehend mit zivilrechtlichen Sanktionen stattfindet. Dies wäre ohne die Klagebefugnis der Mitbewerber und der Verbände nicht möglich. Insgesamt hat sich dieses System auch durchaus bewährt.

Allerdings hat sich etwa seit Anfang der 70er Jahre auf dem Gebiet der Durchsetzung der wettbewerbsrechtlichen Ansprüche eine so intensive Aktivität insbesondere von Wettbewerbsvereinen ergeben, daß die heutige Situation teilweise nur noch wenig mit den Vorstellungen gemeinsam hat, die mit der Einräumung einer weitreichenden Klagebefugnis an Mitbewerber und Verbände verbunden waren. Typisch hierfür ist das massenhafte Abmahnen und Verfolgen durch einzelne Verbände oder auch abstrakt betroffene Mitbewerber von Verstößen, die für das Wettbewerbsgeschehen insgesamt oder auch für einzelne Mitbewerber, wenn überhaupt, nur eine marginale Bedeutung haben. Häufig geschieht dies auf der Grundlage einer systematischen Durchforstung von gewerblichen Anzeigen in Tageszeitungen oder Zeitschriften. Dieser im internationalen Vergleich einzigartigen Entwicklung liegen in erster Linie die finanziellen Anreize zugrunde, die mit der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen verbunden sind.

So hat insbesondere der vom Bundesgerichtshof seit 1969 in ständiger Rechtsprechung zuerkannte Anspruch auf Aufwendungsersatz für außergerichtliche Abmahnungen, gestützt auf Geschäftsführung ohne Auftrag, dazu geführt, daß Verbände eine umfangreiche Abmahntätigkeit ohne größere eigene finanzielle Risiken unternehmen können. Die häufig sehr hohen Streitwerte in Wettbewerbsprozessen stellen darüber hinaus einen besonderen Anreiz für die mit einzelnen Mitbewerbern oder Wettbewerbsvereinen zusammenarbeitenden Anwälte dar. Jedenfalls ist der Eindruck weit verbreitet, daß Wettbewerbsverstöße nicht so sehr aus Gründen der Wettbewerbsordnung als

vielmehr aus finanziellen Interessen verfolgt werden.

Gefördert wird diese Entwicklung schließlich durch das sich aufgrund der Rechtsprechung insbesondere zu § 1 UWG heute geltende Geflecht von unzulässigen Wettbewerbshandlungen, wie z. B. der Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften außerhalb des UWG, wodurch eine risikolose Verfolgung unterstützt wird.

Der Gesetzgeber hat zuletzt 1986 den Versuch unternommen, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Statt der seinerzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Abschaffung des Aufwendungsersatzes für die erste Abmahnung hat der Gesetzgeber aufgrund der Empfehlungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages § 13 UWG durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 5 ergänzt, einen generalklauselartig formulierten Mißbrauchstatbestand. Die Hoffnungen, die mit dieser Regelung verbunden waren, haben sich nicht erfüllt.

Es ist daher erforderlich, durch eine erneute Änderung des § 13 UWG die Klageberechtigung der „abstrakten“ Mitbewerber und der gewerblichen Verbände so einzuschränken, daß die festgestellten Mißbräuche abgestellt werden, ohne daß dadurch die Verfolgung von für das Wettbewerbsgeschehen wesentlichen Verstößen ungebührlich behindert wird.

Hierfür werden folgende Ergänzungen des § 13 Abs. 2 UWG vorgeschlagen:

- Die Klageberechtigung von „abstrakten“ Mitbewerbern soll nur bestehen, wenn sie Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben und wenn die angegriffene Handlung den Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG).
- Die Klageberechtigung von gewerblichen Verbänden soll nur bestehen, wenn ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und wenn die angegriffene Handlung den Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG).

Soweit es die Klageberechtigung der Mitbewerber nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG betrifft, werden zwei Ergänzungen dieser Bestimmung vorgeschlagen.

Die erste Ergänzung besteht darin, daß die Mitbewerber auf demselben Markt wie der Verletzer tätig sein müssen. Damit ist vor allem der örtliche Markt gemeint, weil es für die Bestimmung des Wettbewerbsverhältnisses bei dem geltenden Recht verbleiben soll, wonach auf den Vertrieb von Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art abgestellt wird.

Die Feststellung, ob der Verletzer auf demselben Markt tätig ist, wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen. So wird z. B. ein im Immobilienmarkt tätiges Unternehmen von Anzeigen eines anderen solchen Unternehmens in einer ortsferner Zeitung, die sich an einen anderen Kundenkreis richten, nicht als in demselben Markt tätiges Unternehmen betroffen

sein, während Werbung in überregionalen Zeitungen anders beurteilt werden kann. Ähnliches gilt z. B. für die Kfz-Branche.

Die vorgeschlagene Einfügung — Tätigkeit auf demselben Markt — läßt § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG im übrigen unberührt, so daß hinsichtlich der Voraussetzung eines Wettbewerbsverhältnisses im übrigen auf die bisherige Praxis zurückgegriffen werden kann.

Die zweite Einschränkung besteht darin, daß die als wettbewerbswidrig angegriffene Handlung den Wettbewerb wesentlich beeinträchtigen muß. Damit soll erreicht werden, daß im Allgemeininteresse gegen Wettbewerbsverstöße vorgehende Kläger sich künftig auf solche Fälle beschränken, deren Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen so erheblich sind, daß die Interessen der Allgemeinheit ernsthaft betroffen sind. Ebenso wenig wie die Interessen der Allgemeinheit ernsthaft durch geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen oder sonstige geringfügige Gesetzesverstöße beeinträchtigt werden, können die Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung eines Systems des lautereren Wettbewerbs ernsthaft durch geringfügige oder marginale Wettbewerbsverstöße beeinträchtigt werden, die z. B. immer wieder in gewerblichen Kleinanzeigen in Zeitungen vorkommen und die die Rechtsprechung immer wieder beschäftigen.

Die Einschränkung der Klagebefugnis auf für den Wettbewerb wesentliche Beeinträchtigungen beruht im übrigen auf denselben Erwägungen, die für den vorgeschlagenen neuen § 2 UWG sprechen. Die Regelungen unterscheiden sich aber: Während nach dem neuen § 2 UWG ein Wettbewerbsverstoß nur vorliegt, wenn durch den Gesetzesverstoß ein wesentlicher Wettbewerbsvorsprung oder eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs eintritt, führt die für § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG vorgeschlagene Regelung nur zu einer Einschränkung der Klagebefugnis, läßt aber im übrigen das materielle Recht unverändert. Die Regelung betrifft allerdings alle im UWG vorgesehenen Ansprüche und ist somit, anders als § 2 UWG, nicht auf bestimmte Wettbewerbsverstöße begrenzt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, daß das Klagerecht des unmittelbar Verletzten von der Regelung nicht betroffen ist. Soweit ein Mitbewerber durch einen Wettbewerbsverstoß, sei er auch nur geringfügig, in seinen eigenen Rechten verletzt wird, stehen ihm die entsprechenden Abwehr- oder ggf. Schadensersatzansprüche zu.

Die Einbeziehung der Mitbewerber in die vorgeschlagenen Einschränkungen der Klagebefugnis ist erforderlich, weil es immer wieder Fälle gibt, in denen Mitbewerber in großem Umfang Abmahnungen aussprechen und ggf. auch Klage erheben. Dies ist insbesondere in der Immobilienbranche zu beobachten. Die Rechtsprechung hat zwar begonnen, insoweit auf den Mißbrauchstatbestand des § 13 Abs. 5 UWG zurückzugreifen. Eine weitergehende Einschränkung erscheint aber geboten. Es kommt hinzu, daß bei einer nur auf Verbände beschränkten Regelung die Gefahr bestehen würde, daß zunehmend Mitbewerber sich des „Geschäfts“ der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen annehmen würden. Es erscheint aber nicht

gerechtfertigt, daß einzelne lediglich abstrakt betroffene Mitbewerber wie eine Art „Wettbewerbspolizei“ alle auftretenden Verstöße ohne die sonst polizeilichem Handeln gegen geringfügige Verstöße innewohnende Zurückhaltung aufgreifen und unnach-sichtlich verfolgen.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG Prozeßvoraussetzung ist, so daß das Fehlen eines Wettbewerbsverhältnisses zur Abwei-sung der Klage als unzulässig führt, oder ob es sich um eine Frage des materiellen Rechts (Aktivlegitimation) handelt, so daß die Klage bei Fehlen eines Wettbe-werbsverhältnisses als unbegründet abzuweisen ist. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG ändern an der geltenden Rechtslage insoweit nichts, als es das Merkmal „auf demselben Markt“ betrifft, das ebenso zu beurteilen ist wie das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses, während das ebenfalls neu hinzugekommene Merkmal der „wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs“ jedenfalls die Begründetheit des Anspruchs betrifft.

Soweit es das Klagerecht der gewerblichen Verbände betrifft, werden ebenfalls zwei Ergänzungen des gel-tenden Rechts vorgeschlagen.

Die erste Ergänzung besteht darin, daß dem Verband eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden ange-hören muß, die Waren oder gewerbliche Leistungen auf demselben Markt vertreibt wie der Verletzer.

Diese Voraussetzung ist auch heute schon durchweg für Klagen von Fachverbänden gegeben, so daß sich insoweit im Ergebnis keine Veränderung gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben wird.

Eine wesentliche Veränderung des geltenden Rechts folgt aber für die Wettbewerbsvereine. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs reicht es für die Prozeßführungsbefugnis solcher Ver-bände aus, wenn sie bei ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit grundsätzlich Wettbewerbsverstöße verfol-gen, die gewerbliche Belange ihrer Mitglieder tat-sächlich in irgendeiner Weise berühren, und wenn sie zu diesem Zweck auch auf die sachlichen und örtli-chen Bezüge der Verstöße zu den Interessen der Mitglieder achten. Ist dies aber der Fall, so wird für die Prozeßführung im Einzelfall nicht vorausgesetzt, daß durch die angegriffene Wettbewerbshandlung Inter-essen von Mitgliedern berührt werden.

Künftig muß der Verein eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden aufweisen, die selbst nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 UWG in seiner geänderten Fassung klagebefugt wären. Diese Veränderung der aktuellen Rechtslage ist gerechtfertigt, weil auf diese Weise dem mißbräuchlichen Vorgehen einer Reihe von Wettbe-werbsvereinen wirksam begegnet werden kann.

Die vorgeschlagene Regelung steht auch mit den Vorstellungen im Einklang, die der Schaffung der Verbandsklagebefugnis im Wettbewerbsrecht zu-grunde lagen. Es geht dabei nämlich um die kollektive Wahrnehmung von Mitgliederinteressen. Wenn sol-che Mitgliederinteressen nicht berührt werden kön-nen, weil dem Wettbewerbsverein keine erhebliche Zahl von betroffenen Mitbewerbern angehört, entfällt

auch die innere Berechtigung für die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen.

Von einer näheren Bestimmung der „Erheblichkeit“ der Zahl der Mitglieder soll bewußt abgesehen wer-den, weil sich dies nicht abstrakt im vorhinein festle-gen läßt. So kann insbesondere nicht gefordert wer-den, daß die Mehrheit der Mitbewerber dem Verband angehört, da es vielfach Verbände gibt, die nicht die gesamte Branche erfassen, ohne daß dadurch deren Klageberechtigung in Zweifel gezogen werden soll. Dem Begriff der „Erheblichkeit“ liegt vielmehr die Vorstellung zugrunde, daß eine für das Wettbewerbs-geschehen auf dem Markt repräsentative Anzahl von Mitbewerbern aus der betroffenen Branche dem Ver-band angehören muß. Auch eine bestimmte Mindest-zahl läßt sich nicht festlegen, da es manche Bran-chen oder Tätigkeitsbereiche gibt, auf denen es über-haupt nur eine geringe Anzahl von Wettbewerbern gibt.

Für die Erfüllung der Voraussetzung der „erheblichen Zahl“ ist es nicht entscheidend, ob die in Betracht zu ziehenden Mitbewerber unmittelbar Verbandsange-hörige sind oder nur mittelbar durch die Zugehörig-keit von Verbänden oder Vereinigungen zu dem Wettbewerbsverein erfaßt werden. Wenn z. B. einem Wettbewerbsverein Spitzenverbände oder Fachver-bände der Wirtschaft oder Industrie- und Handels-kammern angehören, so ist dessen Klageberechti-gung ohne weiteres gegeben.

Darüber hinaus soll erforderlich sein, daß die Mitbe-werber „auf demselben Markt“ wie der angegriffene Verletzer tätig sind. Schließlich ist erforderlich, daß die Wettbewerbshandlung den Wettbewerb erheblich beeinträchtigt. Bei diesen beiden Merkmalen — Tä-tigkeit auf demselben Markt, wesentliche Beeinträch-tigung des Wettbewerbs — handelt es sich um diesel-ben Merkmale, die für die Klagebefugnis von Mitbe-werbern nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 gelten sollen, so daß insoweit auf die zu dieser Bestimmung gemachten Ausführungen verwiesen werden kann.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG führen dazu, daß die Mitgliedschaft einer erheblichen Zahl von Mitbewerbern, die Waren oder Leistungen auf demselben Markt wie der Verletzer vertreiben, zu einer Prozeßvoraussetzung wird, die neben den bisher schon erforderlichen Prozeßvoraus-setzungen gegeben sein muß, während die Wesent-lichkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung die Be-gründetheit des Anspruchs betrifft.

Die Ergänzungen in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG sollen außerdem von einer Ergänzung in dem einlei-tenden Satzteil des § 13 Abs. 2 begleitet werden. Dort soll — deklaratorisch — auch der Verletzte als klage-befugt aufgeführt werden. Damit soll den teilweise vorhandenen Fehlvorstellungen über das Recht des Verletzten, unabhängig von § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG Klage zu erheben, begegnet werden. Die Frage, ob auch der Verletzte in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Verletzer stehen muß, wird hierdurch ebenso wie im geltenden Recht nicht in dem einen oder anderen Sinne entschieden. Dieser Frage soll bei der anstehenden Gesamtüberprüfung des UWG nachge-gangen werden.

Von weitergehenden Eingriffen in das geltende Recht, insbesondere von Regelungen zum Aufwendersatz für Abmahnungen und im Bereich der Vertragsstrafen, wird abgesehen. Sollten sich die mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Erwartungen nicht bestätigen, kann auf die entsprechenden weiterreichenden Vorschläge in einem späteren Stadium zurückgegriffen werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung).

Eine Ergänzung der Bestimmungen über die Verbraucherverbandsklage und das Klagerecht der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 UWG) ist nicht erforderlich, weil insoweit die bei einzelnen Mitbewerbern oder bei Wettbewerbsvereinen aufgetretenen Mißbräuche nicht festzustellen sind.

5. Zu Nummer 5 (Änderung des § 23 a UWG)

Bei der Änderung des § 23 a UWG handelt es sich um eine Folgeänderung zu der vorgesehenen Aufhebung der §§ 6 d und 6 e UWG.

6. Zu Nummer 6 (Ergänzung des § 24 Abs. 2 UWG)

§ 24 UWG enthält eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit für Wettbewerbsstreitigkeiten, die weitgehend mit den allgemeinen Bestimmungen der ZPO übereinstimmt: Der Kläger hat die Wahl zwischen den Gerichtsständen des § 24 Abs. 1 UWG — Ort der gewerblichen Niederlassung oder, bei Fehlen einer Niederlassung, Ort des Wohnsitzes, bei Fehlen einer Niederlassung oder eines Wohnsitzes Ort des inländischen Aufenthalts — und dem Gerichtsstand des Handlungsortes (§ 24 Abs. 2 UWG). Bis 1969 galt — unverändert seit 1896 — eine eingeschränktere Regelung: Der Gerichtsstand des Handlungsortes war nur dann gegeben, wenn weder eine inländische Niederlassung noch ein inländischer Wohnsitz oder ein inländischer Aufenthaltsort vorhanden war. Damit sollte einer Häufung von Prozessen gegen denselben Beklagten bei verschiedenen Gerichten vorgebeugt werden.

Die Rechtsprechung hatte aber diese restriktive Regelung weitgehend ihrer Wirksamkeit entkleidet, indem sie für Klagen von Wettbewerbern parallel auf die Gerichtsstände der ZPO, insbesondere auf § 32 ZPO, zurückgriff. Lediglich für die Klagen der Verbände blieb es bei der Anwendung des § 24 UWG.

Der Gesetzgeber hat aus dieser Rechtsprechung die Konsequenzen gezogen und mit dem Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 633) neben den bisher geltenden ausschließlichen Gerichtsständen zusätzlich den Gerichtsstand des Handlungsortes eröffnet (§ 24 Abs. 2 UWG). Diese Erweiterung kam nicht nur den Mitbewerbern zugute, sondern auch den klagebefugten Verbänden.

Diese Regelung hat dazu geführt, daß heute Wettbewerbsprozesse vielfach vor den Gerichten geführt werden, die eine für den Kläger günstige Rechtspre-

chung aufweisen, auch wenn ein Bezug der angegriffenen Handlung zum Wettbewerbsgeschehen im Bezirk des angerufenen Gerichts manchmal nur rein theoretisch gegeben ist. Dies beruht vor allem darauf, daß eine Reihe von Gerichten bei Wettbewerbsverstößen, die sich aus Druckschriften (z. B. Anzeigen in Tageszeitungen oder Zeitschriften) ergeben, ihre örtliche Zuständigkeit immer schon dann annehmen, wenn überhaupt Exemplare der Druckschrift im Gerichtsbezirk angeboten oder verbreitet werden, ohne daß es auf die Zahl dieser Druckschriften ankommt. Eine Korrektur dieser Praxis ist dadurch praktisch unmöglich, daß die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit in der Berufungsinstanz und die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit in der Revisionsinstanz nicht überprüfbar ist (§§ 512 a, 549 Abs. 2 ZPO).

Die geltende Praxis führt dazu, daß angebliche oder tatsächliche Wettbewerbsverstöße von einer Reihe von Wettbewerbsvereinen nicht nur bundesweit von dem Ort ihres Sitzes aus abgemahnt werden, sondern auch Klagen vorrangig am Sitz der klagenden Vereine erhoben werden. Dies widerspricht der verbreiteten Erwartung der Beklagten, daß sie vorrangig vor den Gerichten ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes verklagt werden. Die Notwendigkeit, sich innerhalb regelmäßig sehr kurzer Fristen einem Prozeß an einem fremden Gerichtsort stellen zu müssen, trägt zu der einleitend bereits erwähnten Gefahr einer Diskreditierung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb bei.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 24 Abs. 2 UWG soll teilweise die Rechtslage wiederhergestellt werden, die von 1896 bis 1969 gegolten hat. Danach sollen die nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 UWG klagebefugten Mitbewerber, Verbände und Kammern Klagen aufgrund des UWG nicht mehr am Gerichtsstand des Handlungsortes anhängig machen können, sondern nur noch bei den Gerichten, die nach § 24 Abs. 1 UWG zuständig sind, also vorrangig am Gericht der gewerblichen Niederlassung und hilfsweise am Gericht des Wohnsitzes. Eine Ausnahme soll nur für solche Klagen gelten, die gegen Personen erhoben werden, die im Inland keinen Wohnsitz haben.

Sowohl für die Verbände und Kammern (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 UWG) als auch für die lediglich „abstrakt“ klagebefugten Mitbewerber ergibt sich die im Allgemeininteresse bestehende Klagebefugnis allein aus dem UWG. Die abstrakte Einordnung von Wettbewerbsverstößen in die Kategorie der unerlaubten Handlungen führt jedenfalls für diese Klageberechtigten nicht zur parallelen Zuständigkeit der Gerichte nach § 32 ZPO, da diese Kläger nicht wegen einer ihnen gegenüber begangenen unerlaubten Handlung klagen können, sondern nur insoweit, wie das UWG ihnen die Klagebefugnis zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen einräumt. Ein Rückgriff auf § 32 ZPO zugunsten der lediglich abstrakt klagebefugten Mitbewerber, Verbände und Kammern ist daher künftig ausgeschlossen.

Klagen der durch eine Wettbewerbsbehandlung in ihren Rechten Verletzten, also derjenigen Personen, die zur Klageerhebung nicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 UWG,

sondern unmittelbar aufgrund der materiell-rechtlichen Vorschriften des UWG befugt sind, werden von der vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen. Für sie bleibt es bei der schon vor 1969 von der Rechtsprechung entwickelten Möglichkeit, Klagen auch am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung zu erheben. Damit wird insoweit auch der Gleichklang mit den allgemeinen Vorschriften der ZPO beibehalten.

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Begrenzung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung ist auch berücksichtigt worden, daß durch die weitgehend freigestellte Wahl des zuständigen Gerichts eine Reihe von Landgerichten und Oberlandesgerichten eine große Sachkunde auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts erworben haben. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch gegenüber den zu berücksichtigenden Interessen der Beteiligten keinen absoluten Vorrang beanspruchen. Für die nicht in ihren eigenen Rechten Verletzten, also für die Klageberechtigten, die im Allgemeininteresse handeln, ist es zumutbar, ihre Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten geltend zu machen. Für die Beklagten steht das Interesse im Vordergrund, sich vor einem ortsnahen Gericht verteidigen zu können. Insgesamt stellt daher der Aspekt der Sachkunde kein ausreichendes Gegengewicht gegenüber den Vorteilen dar, die mit der vorgeschlagenen Regelung insgesamt verbunden sind. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Landesregierungen nach § 27 Abs. 2 UWG die Befugnis haben, die Wettbewerbsstreitigkeiten zu konzentrieren.

Die in dem vorgeschlagenen § 24 Abs. 2 Satz 2 UWG vorgesehene Ausnahme für Beklagte ohne inländischen Wohnsitz beruht darauf, daß diese Beklagten sich nicht in der gleichen Situation befinden wie Beklagte mit einem inländischen Wohnsitz. Außerdem erfordert das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (GVÜ), daß Klagen gegen Personen ohne inländischen Wohnsitz auch im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung erhoben werden können (Artikel 5 Nr. 3 GVÜ). Es erscheint zweckmäßig, diese Regelung nicht nur für Beklagte mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten des GVÜ, sondern generell für alle Beklagten ohne inländischen Wohnsitz vorzusehen.

Es ist in diesem Zusammenhang auch überlegt worden, § 24 Abs. 1 UWG so umzugestalten, daß er den Bestimmungen des GVÜ besser entspricht (Vorrang des Wohnsitzes, für Beklagte ohne inländischen Wohnsitz alternativ Klage am Gerichtsstand der Niederlassung oder des Handlungsortes). Da dies aber eine weitergehende Umgestaltung des § 24 UWG erfordern würde, als zur Beseitigung der festgestellten Mißbräuche nötig war, wurde von solchen Vorschlägen abgesehen. Dies ist für den im GVÜ geregelten Bereich auch unschädlich, da die Gerichtsstände dieses Übereinkommens unmittelbar gelten und § 24 Abs. 1 UWG nicht zum Nachteil derjenigen Kläger (oder Beklagten) angewendet werden kann, die unter die Vorschriften des GVÜ fallen. Soweit sich dies als zweckmäßig erweisen sollte, kann eine Umgestaltung des § 24 UWG bei der ohnehin bevorstehenden Gesamtüberprüfung des UWG in Angriff genommen werden.

II. Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 2 soll die geänderte Vorschrift des § 24 Abs. 2 UWG (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 6) nur auf solche Klagen Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Für bereits rechtshängige Verfahren soll es bei der bisherigen Rechtslage verbleiben. Für die im übrigen vorgeschlagenen Änderungen des UWG erscheint eine ähnliche Übergangsregelung nicht geboten, da es mit den mit diesem Gesetzentwurf verfolgten Absichten, insbesondere der Zurückdrängung mißbräuchlicher oder nicht gerechtfertigter Wettbewerbsverfahren, nicht zu vereinbaren wäre, wenn bei bereits anhängigen Verfahren künftig noch Ansprüche nach nicht mehr geltenden Vorschriften zuerkannt werden würden. Dies gilt uneingeschränkt für ohnehin nur in die Zukunft wirkende Unterlassungsansprüche, während Schadensersatzansprüche wegen während in der Vergangenheit begangener Verletzungshandlungen von der Gesetzesänderung nicht berührt werden. Die vorgesehenen Änderungen des UWG werden daher in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen dazu führen können, daß Wettbewerbsprozesse mit einer Klageabweisung, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme enden, obwohl die Klage zum Zeitpunkt ihrer Erhebung zulässig und begründet gewesen sein mag.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

C. Haltung der betroffenen Verbände und Organisationen

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft — Bundesverband der Deutschen Industrie, Deutscher Industrie- und Handelstag, Bundesverband des Groß- und Außenhandels, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels, Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser — haben dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre volle Unterstützung zugesagt. Sie erwarten, daß der Gesetzentwurf möglichst bald verwirklicht wird, da insbesondere die Mißbräuche bei der Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche, vor allem durch Wettbewerbsvereine im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG, ein Ausmaß angenommen haben, dem ohne Tätigkeit des Gesetzgebers nicht erfolgreich begegnet werden kann.

D. Kosten, Preiswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung des UWG mit Kosten nicht belastet. Der erwartete Rückgang von wettbewerbsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten wird tendenziell zu einer Entlastung der Haushalte der Länder beitragen.

